

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Südwestliche Heidestraße“

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) folgende Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

A Festsetzungen

Im rechtsgültigen Bebauungsplan i.d.F. vom 10.12.1996 wird unter „B. Zeichenerklärung“ bei „B.2 Planzeichen für Festsetzungen der Verkehrsanlagen“ die Festsetzung für das nachstehende Planzeichen wie folgt geändert:



Grundstücksflächen, auf denen folgende Beschränkungen gelten:

- a) An der Grenze zur öffentlichen Straße dürfen keine oberirdischen Stellplätze, Carports oder Garagen errichtet werden.
- b) Zwischen den privaten Grundstücksflächen dürfen keine oberirdischen Stellplätze errichtet werden.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vollinhaltlich weiter.